

	A	B	C	D	E
1	EKAS Richtlinie 6511 "Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen"				
2	Kapitel	Bestehende Richtlinie (Stand 2007)	Kapitel (neu)	Angepasste Richtlinie (Stand 2023)	Bemerkungen
3	1.4.1 Krane, Fahrzeuge, Turmdrehkrane	Speziell sind Lastwagenladekrane, die nur aufgrund einer zusätzlich montierbaren Auslegerverlängerung als Fahrzeugkrane gelten. Ist mit montierter Auslegerverlängerung eine Auslegerlänge von mehr als 22 m möglich, gelten sie als Fahrzeugkrane, unabhängig davon, auf welcher Art Fahrzeug sie aufgebaut sind. Ist die Auslegerverlängerung demontiert und kann so die Auslegerlänge von 22 m nicht überschritten werden, gelten Lastwagenladekrane in Bezug auf die Ausweispflicht nicht als Fahrzeugkrane.	4.1 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	Wenn ein Lastwagenladekran mit einer Auslegerverlängerung ausgerüstet ist, mit der die Auslegerlänge mehr als 22 m beträgt, so gilt er immer als Fahrzeugkran, selbst wenn die Auslegerverlängerung nicht montiert ist.	Lastwagenkrane gelten mit Auslegerlänge ab 22 m gelten neu immer als Fahrzeugkran
4	1.4.1 Krane, Fahrzeuge, Turmdrehkrane	Speziell sind Turmdrehkrane, die auf einem Anhänger oder einem LKW-Chassis auf gebaut sind. Personen, die einen solchen Kran aufbauen, brauchen einen Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkrane». Zum Bedienen ist ein Ausweis der Kategorie A oder B «Turmdrehkrane» erforderlich.	4.1 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	Speziell sind Turmdrehkrane, die auf einem Anhänger, einem LKW-Chassis oder einem Raupenfahrwerk aufgebaut sind. Personen, die einen solchen Kran aufbauen, brauchen entweder einen Kranführer-Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder eine Ausbildung zum Kranfachmann bzw. zur Kranfachfrau. Zum Bedienen ist ein Kranführer-Ausweis der Kategorie A oder B «Turmdrehkrane» erforderlich.	Raupenwerk hinzugenommen
5	2.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kranexperten	Die Aufgaben des Kranexperten sind in Artikel 16 bis 18 der Kranverordnung festgelegt. Die Aufgaben des Kranexperten werden hier nicht detailliert aufgeführt. Die Experten werden im Rahmen der Anerkennung und Betreuung durch die Suva über ihre Rechte und Pflichten informiert.	5.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kranexperten	Die Fortbildungspflicht gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Kranverordnung gilt als erfüllt, wenn der Kranexperte oder die Kranexpertin sich jährlich während mindestens zwei Tagen in einem der nachfolgenden Bereiche fortbildet: - Technik (Funkfernsteuerung; Elektrotechnik; Steuerungstechnik; Starkstrom; Hydraulik; Schweisstechnik; Instandhaltung; Kranbau und Krantechnik, Kranfundation; Seiltechnik; Materialprüfung) - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Grund- Weiterbildungs- und Rettungskurse) - Bedienen von Kranen - Kenntnisse der Maschinenrichtlinie mit den dazugehörigen Normen Die Fortbildungskurse für Kranexpertinnen und Kranexperten des VSBM beinhalten alle obengenannten Themenbereiche. Die Fortbildungsnachweise sind der Suva jährlich und spätestens bis am 31.12. zuzustellen. Die Aufgaben des Kranexperten bzw. der Kranexpertin werden hier nicht detailliert aufgeführt. Die Experten und die Expertinnen werden im Rahmen der Anerkennung und Betreuung durch die Suva über ihre Rechte und Pflichten informiert.	Die Fortbildungspflicht für Kranexpert:Innen wurde konkretisiert. Neu wird aufgeführt, in welchen Bereichen die Fortbildungen zu erfolgen haben und bis wann diese der Suva zu melden sind.
6	2.3 Aufgaben der Suva	Die Suva ist das zuständige Aufsichtsorgan für die Krankontrolle (Artikel 49 VUV) und nimmt dabei folgende Aufgaben wahr: - Sie unterstützt die betroffenen Personen bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen, wenn im Zusammenhang mit der Krankontrolle Konflikte auftreten. Kann keine Lösung gefunden werden, leitet die Suva das Verfahren für den Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit (Artikel 60 ff. VUV) ein. - Sie führt eine öffentliche Liste der anerkannten Kranexperten nach Artikel 16 Absatz 4 der Kranverordnung. - Krane, bei denen nicht eindeutig ist, ob sie unter die Kategorie Fahrzeugkrane oder Turmdrehkrane fallen, werden durch die Suva zugeordnet.	5.3 Aufgaben der Suva	Die Suva ist das zuständige Aufsichtsorgan für die Krankontrolle (Artikel 49 VUV) und nimmt dabei folgende Aufgaben wahr: - Die Suva anerkennt Personen als Kranexpertinnen oder Kranexperten gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Kranverordnung - Die Suva kann Kranexpertinnen oder Kranexperten die Anerkennung entziehen (Art. 16 Abs. 3 Kranverordnung), insbesondere wenn er oder sie - gegen die Vorschriften der Kranverordnung verstösst - gegen die Betriebsanleitung des Herstellers verstösst - die Montage, Demontage und Instandhaltung nicht gemäss Herstellerangaben ausführt - Sicherheitseinrichtungen manipuliert - seiner Fortbildungspflicht gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Kranverordnung nicht nachkommt - die medizinischen Anforderungen (inkl. Seh- und Gehörtest) nicht mehr erfüllt. Ab dem 70. Lebensjahr müssen Kranexpertinnen und Kranexperten alle zwei Jahre mit einer ärztlichen Untersuchung belegen, dass sie die medizinischen Anforderungen (inkl. Seh- und Gehörtest) weiterhin erfüllen. - Sie unterstützt die betroffenen Personen bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen, wenn im Zusammenhang mit der Krankontrolle Konflikte auftreten. Kann keine Lösung gefunden werden, leitet die Suva das Verfahren für den Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit (Artikel 60 ff. VUV) ein. - Sie führt eine öffentliche Liste der anerkannten Kranexperten und Kranexpertinnen nach Artikel 16 Absatz 4 der Kranverordnung. - Krane, bei denen nicht eindeutig ist, ob sie unter die Kategorie Fahrzeugkrane oder Turmdrehkrane fallen, werden durch die Suva zugeordnet.	In dieses Kapitel wurden neu die Aberkennungskriterien für Kranexperten aufgenommen.

	A	B	C	D	E
7	<p>3.4.1 Kontrollintervalle</p>	<p>a) Die ganze Krankonstruktion ist in der Regel alle 4 Jahre – erstmals 4 Jahre nach der Inverkehrsetzung – einer Funktions- und Sichtkontrolle durch einen anerkannten Kranexperten zu unterziehen. b) Die Kontrollintervalle können verlängert werden, wenn: – bei einem Krantyp die Erfahrungen aus den Kontrollen eine Verlängerung rechtfertigen. Für die Verlängerung des Intervalls ist die Suva zuständig. – Krane seit der letzten Kontrolle nachweislich nicht verwendet wurden und eine Verwendung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Für die Verlängerung des Intervalls ist der Kranexperte zuständig. c) Die Kontrollintervalle müssen verkürzt werden, wenn: – bei einem Krantyp die Ergebnisse von Unfallabklärungen oder die Erfahrungen aus den Kontrollen eine Verkürzung notwendig machen. Für die Verkürzung des Intervalls ist die Suva zuständig. – Krane im Mehrschichtbetrieb oder vorwiegend im Bereich der Höchstlast verwendet werden. Für die Verkürzung des Intervalls ist der Kranexperte zuständig.</p>	<p>6.4.1 Kontrollintervalle</p>	<p>a) Die ganze Krankonstruktion ist in regelmässigen Intervallen einer Funktions- und Sichtkontrolle durch einen anerkannten Kranexperten oder eine anerkannte Kranexpertin zu unterziehen. Die Kontrollintervalle sind abhängig vom Alter der Krane. Für Krane der Kategorien A und B gelten folgende Kontrollintervalle: - bis und mit 20. Altersjahr des Krans: Kontrolle alle 4 Jahre, erstmals 4 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung - ab 21. bis und mit 30. Altersjahr des Krans: Kontrolle alle 2 Jahre - ab 31. Altersjahr des Krans: Kontrolle jährlich Massegebend für das Alter des Krans ist das Datum der ersten Inverkehrsetzung auf dem Typenschild. b) Die Kontrollintervalle können verlängert werden, wenn: - bei einem Krantyp die Erfahrungen aus den Kontrollen eine Verlängerung rechtfertigen. Für die Verlängerung des Intervalls ist die Suva zuständig. c) Die Kontrollintervalle müssen verkürzt werden, wenn: - bei einem Krantyp die Ergebnisse von Unfallabklärungen oder die Erfahrungen aus den Kontrollen eine Verkürzung notwendig machen. Für die Verkürzung des Intervalls ist die Suva zuständig. - Krane im Mehrschichtbetrieb oder vorwiegend im Bereich der Höchstlast verwendet werden. Für die Verkürzung des Intervalls ist der Kranexperte oder die Kranexpertin zuständig.</p>	<p>Die per dato in Suva-Publikationen festgelegten Kontrollintervalle werden wie vorgesehen in die EKAS-Richtlinie aufgenommen. Kontrollintervalle sind abhängig vom Alter der Krane. Werden Krane nicht mehr genutzt, müssen diese auch nicht geprüft werden. Sollen Sie nach einer Zeit jedoch wieder genutzt werden, hängt die Kontrolle vom Alter und dem Datum der letzten Prüfung ab. Hier macht es unter Umständen Sinn, vor dem Aufstellen eines lange nicht genutzten Krans einen Experten beizuziehen, um zu eruieren, ob der Kran noch sicher genutzt werden kann. So kann verhindert werden, dass der Kran zwar steht, dann aber doch nicht genutzt werden kann. Das aktuelle Kapitel 3.4.2 wird ersatzlos gestrichen.</p>
8	<p>3.4.2 Prioritäten bei der Kontrolle</p>	<p>Bis die unter Ziffer 3.4.1 vorgesehenen Kontrollintervalle für alle Krane eingehalten werden können, gilt eine Übergangsregelung. Während dieser Übergangsfrist werden die Krane von den Experten nach den folgenden Prioritäten kontrolliert: – 1. Priorität: Krane, die vom Kraneigentümer zur Kontrolle gemeldet werden – 2. Priorität: Krane, die älter als 20 Jahre sind – 3. Priorität: Krane, die älter als 12 Jahre sind – 4. Priorität: alle übrigen Krane</p>			<p>Neu in Kapitel 6.4.1</p>